Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Netze BW GmbH plant die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Netzverstärkung der 110-kV Freileitung Sindelfingen – Pulverdingen (Anlage 0207) auf dem Abschnitt UW Leonberg – UW Pulverdingen.

Für das Vorhaben war gemäß §§ 5, 7 Abs.1, 9 Abs.1 S.1 Nr.2, Abs.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs.4 UVPG geeignete Angaben nach Anlage 2 zum UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführte Kriterien durch die geplanten Maßnahmen zur Netzverstärkung an der Anlage 0207 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs.1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Durch die Errichtung neuer Masten wird dauerhaft Fläche und Boden in Anspruch genommen, wobei insoweit zu berücksichtigen ist, dass durch den Rückbau von Bestandsmasten auch Fläche entsiegelt wird. Temporär werden Flächen und Böden als Arbeitsflächen in Anspruch genommen, die jedoch nach Abschluss der Baumaßnahmen ihre Funktionen für den Naturhaushalt nach deren Wiederherstellung bzw. Rekultivierung wieder erfüllen. Weitere umfangreiche Schutzmaßnahmen sind vor allem auch auf Grundlagen des den eingereichten Unterlagen beigefügten Bodenschutzkonzepts vorgesehen. Ein Teil der betroffenen Masten befindet sich zudem im „Heilquellenschutzgebiet Stuttgart“ und in der Wasserschutzgebietszone IIIB des Wasserschutzgebiets „Riexingen“. Die Verordnungen des Wasserschutzgebiets und des Heilquellenschutzgebiets werden beachtet. Das Grundwasser gefährdende Stoffe werden nicht eingesetzt. Schutzvorkehrungen zur Vorsorge vor der Gefahr von Stoffeinträgen in das Grundwasser sind vorgesehen. Im Vorhabenbereich befinden sich darüber hinaus die Landschaftsschutzgebiete „Leonberg“ und „Döbachtal zwischen Kläranlage Schökingen und Heimerdingen, Weihinger Grund, Greut, Hühnerwald und angrenzende Gebiete“. Innerhalb der Landschaftsschutzgebiete wird jedoch nur die

Beseilung der Maste ausgetauscht. Randlich zum Vorhaben befindet sich eine FFH-Mähwiese, die aufgrund der kleinräumigen Arbeiten in diesem Bereich nicht betroffen wird. Biotope in und im Umfeld des Vorhabensbereichs sind - wenn überhaupt - nur durch geringfügige Rückschnitte tangiert. Artenschutzrechtlich sind vor allem die betroffenen Ackerflächen relevant, welche ein hohes Habitatpotenzial für Feldbrüter aufweisen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (bspw. Bauzeitenbeschränkungen, Ersatznisthilfen), sowie den bereits bestehenden Meideffekten durch die Bestandsanlage ist das Eintreten von Verbotstatbeständen und sind insgesamt erhebliche Umweltauswirkungen insoweit nicht zu erwarten. Mit der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu Lärm- und Staubimmissionen, welche allerdings nur temporär baubedingt auftreten. Im Betrieb erzeugt die 110-kV-Leitung elektrische und magnetische Felder, wobei die davon ausgehenden Immissionen nur geringfügig sind. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten. Aufgrund vorhandener Denkmäler und Verdachtsflächen werden die Arbeiten zudem mit Bodeneingriffen archäologisch begleitet bzw. voruntersucht.

Nach Anhörung der fachlich zuständigen Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorprüfung, kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs.3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundliegenden Unterlangen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12406 eingesehen werden.

Stuttgart, den 25.09.2024
Regierungspräsidium Stuttgart